



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer** und **Fraktion (AfD)**

Ausnahmen bei der Arbeitszeiterfassung für den Hochschulbereich

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für wissenschaftliche Mitarbeiter an den Hochschulen keine Zeiterfassung vorgeschrieben wird und dies in den Neuregelungen des Arbeitszeitgesetzes Berücksichtigung findet.

Begründung:

Im September 2022 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) geurteilt, dass alle Beschäftigten ihre tägliche Arbeitszeit exakt erfassen müssen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im April 2023 einen Referentenentwurf zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG-E) vorgelegt. Darin sollen die Vorgaben des BAG und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur bereits jetzt verpflichtenden Arbeitszeiterfassung näher ausgestaltet werden.

Von der Pflicht, die Aufzeichnung bereits am selben Tag vorzunehmen, kann hingegen nur per Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgewichen werden. Ebenfalls per Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die Aufzeichnungspflicht nicht für Mitarbeiter gilt, „bei denen die gesamte Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann.“ Laut der Begründung können das Führungskräfte, herausgehobene Experten oder Wissenschaftler sein, die nicht verpflichtet sind, zu festgesetzten Zeiten am Arbeitsplatz anwesend zu sein, sondern über den Umfang und die Einteilung ihrer Arbeitszeit selbst entscheiden können. Tarifvertragsparteien bzw. Betriebspartner sollen hier festlegen, für welche Arbeitnehmer die Voraussetzungen zutreffen.

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen muss es eine Ausnahmeregelung von diesem engen Zeitkorsett ohne Tarifverträge oder andere gesonderte schriftliche Vereinbarungen geben.

Unflexible Zeiterfassungsregeln sind für akademische Kreativitätsprozesse nicht nur kontraproduktiv, sondern gefährden auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Bayern. Kleinteilige bürokratische Dokumentationspflichten dürfen Forschung und Lehre nicht lahmlegen.

Die Staatsregierung ist in der Pflicht, entsprechende Ausnahmeregelungen für die Wissenschaft in der Bundesgesetzgebung einzufordern.